Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Amt Crivitz

Amtsstraße 5

19089 Crivitz

Auskunft erteilt: DenkmalGIS

Telefon: 0385 588 79 100

e-mail: poststelle@lakd-mv.de

Aktenzeichen: 201104_010002E02

Schwerin, den 25.11.2020

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 04.11.2020
Ihr Aktenzeichen kein
Gemeinde Plate
Grundstueck unbekannt
Georeferenz 195_5650,box,82057.6 m2
33268151.67,5939312.77
33268151.67,5939054.27
33268469.11,5939054.27
33268469.11,5939312.77
33268151.67,5939312.77
END
END
Vorhaben 4. Änderung F-Plan Plate / Frühzeitige Behördenbeteiligung
Hier eingegangen 04.11.2020 07:00:00

Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV):

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmalen sind den folgenden Hinweisen zu entnehmen.

Baudenkmale:

Hinweise:

Bei folgenden Denkmalen, die in der Kreisdenkmalliste geführt werden und in der Umgebung des Änderungsbereiches vorhanden sind, handelt es sich um Hofanlagen (Stand 25.11.2020):

- Banzkower Straße 12: Bauernhof mit Bauernhaus, Querdielenscheune und

Hofmauer

- Störstraße 1: Pfarrhof mit Pfarrhaus, Scheune und Stall

Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen und den Umgebungsschutz dieser Denkmale zu wahren. Wir beziehen uns diesbezüglich auf den in Ihrer Begründung zur 4. Änderung F-Plan unter Punkt 3.3. angegebenen, nicht mehr aktuellen Sachstand vom 13.02.2020 und bitten, die Angaben entsprechend zu aktualisieren.

Bodendenkmale:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Plangebiet kein Bodendenkmal bekannt.

Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung des Plangebietes bekannten Bodendenkmale muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Insbesondere für das in unmittelbarer Nähe des Plangebietes bekannte neolithische Erdwerk besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es sich bis in das Plangebiet erstreckt. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung:

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, müssen im Bereich der Eingriffsflächen frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Vorgang besteht aus:
ORI201104_010002E02.xml
ORI201104_010002E02.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
9BEE33E07A65F23ACC2CE7FA9A0FF292

25.11.2020 18:40:28